

## Gemeinsame Bekanntmachung

der Städte  
der Samtgemeinden  
der Gemeinde

Bad Bentheim, Nordhorn,  
Emlichheim, Schüttorf, Uelsen und  
Wietmarschen

### über die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 12. September 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zu den Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der o. a. Gemeinden können in der Zeit vom 23.08.2021 bis 27.08.2021 wie folgt eingesehen werden:

#### 1.1 Stadt Bad Bentheim

Im Rathaus, Schlossstr. 2, Zimmer-Nr. RH1.03a

vormittags	Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
nachmittags	Montag u. Dienstag	14.00 Uhr - 16.30 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr.

#### 1.2 Stadt Nordhorn

Im Stadthaus II, Büchereiplatz, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. E.09

vormittags	Montag bis Freitag	09.00 Uhr - 12.30 Uhr
nachmittags	Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr.

#### 1.3 Samtgemeinde Emlichheim

Im Rathaus, Hauptstr. 24, Zimmer-Nr. 10

vormittags	Montag bis Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
nachmittags	Montag u. Dienstag	14.00 Uhr - 16.30 Uhr
	Donnerstag	12.00 Uhr - 18.00 Uhr.

#### 1.4 Samtgemeinde Schüttorf

Im Verwaltungsgebäude Markt 2, Zimmer-Nr. 1

vormittags	Montag bis Freitag	07.30 Uhr - 12.30 Uhr
nachmittags	Montag bis Donnerstag	13.30 Uhr - 16.30 Uhr

#### 1.5 Samtgemeinde Uelsen

Im Rathaus, Itterbecker Str. 11, Zimmer-Nr. 16

vormittags	Montag bis Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
nachmittags	Montag u. Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr.

#### 1.6 Gemeinde Wietmarschen

Im Rathaus im Ortsteil Lohne, Hauptstr. 62, Bürgerbüro

vormittags	Montag bis Freitag	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
nachmittags	Montag bis Mittwoch	14.00 Uhr - 16.30 Uhr
	Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Die Räume sind für gehbehinderte und für auf einen Rollstuhl wahlberechtigte Personen zugänglich.

Wahlberechtigte Personen können bei den o. g. Kommunen bis zum 27.08.2021 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

2. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 22.08.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer durch Briefwahl wählen möchte, benötigt einen Wahlschein. Diesen erhält auf Antrag

- 3.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;  
3.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,  
a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt hat oder  
b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist zur Berichtigung des Wählerzeichnisses entstanden ist.

Wahlscheine können bis Freitag vor der Wahl (10.09.2021), 13:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde schriftlich (auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form) oder mündlich (jedoch nicht telefonisch) beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann ein Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr gestellt werden. Dies gilt auch für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte (siehe oben 3.2). Wahlberechtigte Personen mit Wahlschein können nur durch Briefwahl wählen.

**Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:**

**Grundsätzlich gelten, sowohl bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, als auch bei der persönlichen Antragstellung zur Briefwahl, die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung.**

**Insbesondere ist auf das Einhalten der Abstände, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Maske, FFP2), sowie die beschränkte Personenzahl in den Räumlichkeiten zu achten.**

14. August 2021

Jürriens  
Erster Stadtrat  
Stadt Bad Bentheim

Berling  
Bürgermeister  
Stadt Nordhorn

Kösters  
Samtgemeindebürgermeisterin  
Samtgemeinde Emlichheim

Verwold  
Erster Samtgemeinderat  
Samtgemeinde Schüttorf

Bosch  
Samtgemeindebürgermeister  
Samtgemeinde Uelsen

Osseforth  
Erster Gemeinderat  
Gemeinde Wietmarschen